

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Laurenz Pöttinger, Mag. Markus Koza  
Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage 2597 d. B. XXVII. GP betreffend ein  
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,  
das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das  
Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetz, das Notarversorgungsgesetz, das  
Einkommensteuergesetz 1988, das Heimarbeitsgesetz und das  
Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden (Telearbeitsgesetz –  
TelearbG) in der Fassung des Ausschussberichts 2689 d. B. XXVII. GP**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

**Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes) wird  
wie folgt geändert:**

*Im § 2h Abs. 1 in der Fassung der Z 1 wird der Klammerausdruck „(§ 1  
Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch, dRGebl. S 219/1897)“ gestrichen.*

**Art. 5 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**Die Z 3 lautet:**

»3. Nach § 805 wird folgender § 806 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zu Art. 5 des Bundesgesetzes BGBI. I**  
**Nr. xxx/2024**

**§ 806.** § 49 Abs. 3 Z 31 sowie § 175 Abs. 1a und 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“«

**Art. 6 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**Die Z 2 lautet:**

»2. Nach § 290 wird folgender § 291 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zu Art. 6 des Bundesgesetzes BGBI. I**  
**Nr. xxx/2024**

**§ 291.** § 90 Abs. 1a und 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2024 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“«

## Begründung

### Zu Art. 1 (§ 2h Abs. 1 AVRAG):

Die Einschränkung hinsichtlich des Vorliegens von Telearbeit dahingehend, dass diese nicht in einer zum Unternehmen des Arbeitgebers gehörenden Örtlichkeit stattfinden darf, soll insbesondere sicherstellen, dass nur dann Telearbeit vorliegt, wenn zumindest ein Teil der dadurch entstandenen Kosten der Sphäre des Arbeitnehmers zuzurechnen sind und insbesondere in Unternehmen mit räumlich verteilter Struktur Möglichkeiten der Umgehung (etwa in Hinblick auf die steuerliche Begünstigung des § 26 Z 9 EStG 1988) hintangehalten werden. Es soll jedenfalls nicht möglich sein, ein Tätigwerden in einer bspw. anderen Filiale oder Zweigstelle des Arbeitgebers als dem überwiegenden Arbeitsort als Telearbeit zu qualifizieren.

Dementsprechend soll als zum Unternehmen im Sinne des § 2h Abs. 1 AVRAG gehörende Örtlichkeit jedenfalls jede Räumlichkeit gelten, über die der Arbeitgeber insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Nutzungsberechtigungen zumindest indirekte Verfügungsmacht hat. Davon soll jedenfalls ausgegangen werden können, wenn der Arbeitgeber und der Inhaber der Örtlichkeit, in der der Tätigkeit nachgegangen wird, zum selben Unternehmen gemäß § 1 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch gehören, für dieses Unternehmen gemäß § 40 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz ein gemeinsamer Zentralbetriebsrat gebildet wurde oder gebildet werden könnte oder es sich um einen einheitlichen Betrieb im steuerrechtlichen Sinne handelt (VwGH 25.2.2004, 2000/13/0092).

### Zu Art. 5 und 6 (§ 806 ASVG und § 291 B-KUVG):

Es erfolgt eine Berichtigung der Paragraphenbezeichnungen der genannten Schlussbestimmungen.

Deklaration  
(2097)  
Julia Kord  
(Kord)

(Pöhl)  
Julia  
(HAMMEN M.)  
NÖ  
(Dörr)

